

## **Bundesarchiv-Filmarchiv**

### **Merkblatt für die Benutzung von Filmen und Filmaufnahmen für Film- und Fernsehproduktionen**

---

Das Bundesarchiv archiviert und sammelt Filme als Quellen zur deutschen Geschichte. Die Verwertungsrechte an diesen Filmen werden nicht vom Bundesarchiv wahrgenommen. Benutzer dieser Filme sind daher verpflichtet, die Genehmigung der jeweiligen Rechteinhaber rechtzeitig einzuholen.

Die Filme des Bundesarchivs stehen für sämtliche Arten von Film- und Fernsehproduktionen zur Verfügung. Die Sichtung für Neuproduktionen kann nur im Bundesarchiv vorgenommen werden. Bei der Benutzung von Filmen und Filmaufnahmen für Neuproduktionen sind folgende Punkte zu beachten:

- a) Melden Sie Ihren Besuch rechtzeitig an. Teilen Sie bitte Thema und Zweck Ihres Vorhabens mit und nennen Sie ggf. Ihren Auftraggeber.
- b) Haben Sie Verständnis dafür, daß Ihnen die Sie interessierenden Filme nicht ausgehändigt werden. Die zur Duplizierung vorbereiteten Filme werden von einer Transportfirma an die Kopieranstalt geschickt. Den Auftrag für die Kopierarbeiten einschließlich des Rücktransportes der Filmmaterialien erteilen Sie. Die Kopier- und Versandkosten gehen zu Ihren Lasten. Die Beförderung von Material des Bundesarchivs durch Benutzer ist unzulässig.
- c) **Die Auslieferung an die Kopieranstalt erfolgt erst, wenn der jeweilige Rechteinhaber sein Einverständnis zur Duplizierung schriftlich dem Bundesarchiv vorgelegt hat.**
- d) Für die Benutzung von Filmaufnahmen entstehen folgende Kosten (in Klammern die Nummer des Kostenverzeichnisses der Bundesarchiv-Kostenverordnung vom 7. November 2000):
  1. Sichtung und Auswahl **durch** Benutzer € 15,34 je angefangener Stunde (1.2)
  2. Recherchen und Klammerarbeiten **für** Benutzer € 15,34 je angefangener **halben** Stunde (3.0)
  3. **Bei** Duplizierung von Klammerteilen  
s/w € 2,15 pro Meter (14.1)  
color € 3,22 pro Meter (14.2)
  4. **Bei** Duplizierung ganzer Filmrollen  
s/w € 1,07 pro Meter (14.3)  
color € 1,61 pro Meter (14.4)
- e) Bitte beachten Sie, daß die o.g. Benutzungskosten unabhängig von den Lizenzgebühren der Rechteinhaber und den anfallenden Kopierkosten erhoben werden.
- f) Bei Rechnungsbeträgen über **250,00 €** behält sich das Bundesarchiv das Recht auf Vorkasse vor.
- g) Klammeraufträge durch Dritte werden gewissenhaft und sachgemäß ausgeführt. Sollten sich infolge ungenauer oder fehlerhafter Angaben Unstimmigkeiten ergeben, können keine Regressansprüche geltend gemacht werden.